

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1991

Nr. 13

ausgegeben am 18. März 1991

Verordnung

vom 15. Januar 1991

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen

Aufgrund von Art. 6 des Elektrizitätsgesetzes vom 15. Dezember 1982, LGBL 1983 Nr. 16, verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 7. August 1984 über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen, LGBL 1985 Nr. 31, wird wie folgt abgeändert:

Art. 58 Abs. 1

1) Wenn sich der Bauherr mit allen Dritten, deren Rechte durch die geplante Anlage berührt werden, vor der Plangenehmigung verständigt hat, kann mit den Arbeiten begonnen werden, sobald entweder die 14tägige Beschwerdefrist für die Anfechtung der Plangenehmigungsverfügung unbenutzt abgelaufen oder eine Beschwerde entschieden und rechtskräftig geworden ist.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef